

# HEILEMANN&CO.

---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HEILEMANN & COMPANY GMBH

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der Heilemann & Company GmbH, Saarbrücker Str. 37a in 10405 Berlin (nachfolgend „Agentur“) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“). Die Agentur ist insbesondere in den Bereichen Customer-Relationship-Management („CRM“), Creative, Salesforce.com, Business Intelligence, Executive Search und Payment & Services tätig. Die jeweils von der Agentur zu erbringenden Leistungen werden in dem jeweiligen Angebot der Agentur konkretisiert.
- 1.2 Es gilt ausschließlich der Inhalt des Angebots sowie dieser AGB. Bei Widersprüchen geht das Angebot diesen AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn die Agentur hat der Anwendbarkeit vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Auf Anfrage des Kunden erstellt die Agentur ein Angebot über die angefragten Leistungen.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der im Angebot bestimmten Annahmefrist nach Erhalt des Angebots zu erklären, ob er das Angebot annimmt. Für den Fall, dass im Angebot keine Frist bestimmt ist, gilt eine Annahmefrist von fünf (5) Tagen. Mit seiner Erklärung gibt der Kunde eine verbindliche Willenserklärung gerichtet auf den Vertragsschluss ab, dessen Inhalt sich aus dem Angebot und diesen AGB ergibt. Der im Namen des Kunden handelnde Vertreter muss durch das Unternehmen bevollmächtigt oder vertretungsberechtigt sein.
- 2.3 Die Annahmeerklärung erfolgt durch Gegenzeichnung des Angebots, ohne dass Änderungen an dem Formular oder an dem Angebot vorgenommen wurden. Die Annahmeerklärung kann auch unter Bezugnahme auf das Angebot schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, soweit diese Annahmeerklärung ohne jede Einschränkung und ohne Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erfolgt.

### 3 Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erbringung der gemäß dem Angebot beauftragten Leistungen durch die Agentur gegenüber dem Kunden.
- 3.2 Die Agentur erbringt die Leistungen gemäß dem im Angebot vereinbarten Umfang und

den vereinbarten Konditionen sowie ausschließlich auf Basis dieser AGB (Angebot und AGB nachfolgend gemeinsam „Vertrag“ genannt).

- 3.3 Die Agentur unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten grundsätzlich keinen Weisungen des Kunden. Sie ist in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei. Die Agentur ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit gebunden.
- 3.4 Soweit nicht bereits im Angebot aufgeführt benennt der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss per E-Mail einen oder mehrere Mitarbeiter, die als Gesprächspartner zur Klärung von Fragen zur Verfügung stehen und berechtigt sind, verbindliche Auskünfte zu geben und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.5 Termine zur Leistungserbringung sind für die Agentur nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich durch die Agentur zugesichert oder bestätigt wurde. Im Übrigen handelt es sich bei den genannten Terminen um unverbindliche Schätzungen.

## **4 Leistungen, Rechte und Pflichten der Agentur**

- 4.1 Die Agentur verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vereinbarungen im Angebot zu erbringen. Zudem übergibt die Agentur die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen und Informationen in deutscher Sprache. Zusätzliche, über das Angebot hinausgehende Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden, um Gegenstand des Vertrages zu werden. Soweit nicht ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wurde, schuldet die Agentur lediglich das Bemühen um die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, ein Erfolg ist insoweit nicht geschuldet.
- 4.2 Die Agentur führt einen angemessenen Leistungsnachweis über die durchgeführten Tätigkeiten.
- 4.3 Soweit die Entwicklung von Software Vertragsgegenstand ist, ist die Agentur, sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot vereinbart, zur Übergabe des Objektcodes für die Software verpflichtet. Sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot festgelegt, ist der Software Source Code nicht Vertragsgegenstand. Die Agentur ist bei der Erstellung und Anpassung von Software ausschließlich zur Übergabe der in dem Angebot ausdrücklich beschriebenen Software-Dokumentation verpflichtet; diese Software-Dokumentation kann beispielsweise eine Bedienungsanleitung, eine Installationsbeschreibung oder eine Entwicklungsdokumentation beinhalten.
- 4.4 Die Agentur ist verpflichtet, die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.5 Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

- 4.6 Die Agentur ist berechtigt, den Kunden und die für den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz auf Webseiten sowie in Unternehmensdarstellungen und Pressemitteilungen sowie Etatmeldungen sowohl in Print- als auch in digitaler Form zu nennen. Insoweit gelten zwischen den Parteien vereinbarte Geheimhaltungspflichten nicht. Zu diesem Zweck räumt der Kunde die in Ziffer 9 genannten Rechte an seinem Logo, Imagebildern oder sonstigen im Rahmen dieses Vertrags überlassenen (Bild-)Materialien ein.
- 4.7 Die Agentur ist berechtigt, die in Ziffer 4.6 genannten Inhalte zu den dort genannten Zwecken auszuwerten, zu präsentieren und zu verwenden.

## 5 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die zur Durchführung der in dem Vertrag vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und die Leistungserbringung durch die Agentur durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Fordert die Agentur den Kunden zur Übermittlung von Informationen oder zu einer Mitwirkungshandlung auf, so hat der Kunde diese unverzüglich an die Agentur zu erbringen. Der Kunde versichert, dass er zur Übergabe und Verwendung der Unterlagen und Informationen berechtigt ist.
- 5.2 Soweit vertraglich vereinbart ist, dass ein Pflichtenheft, also die Erstellung einer fachlichen Feinspezifikation für das vertraglich vereinbarte Werk, erstellt werden soll, ist dieses von dem Kunden anzufertigen. Die Agentur unterstützt den Kunden dabei, soweit aufgrund der Komplexität des zu erstellenden Werkes erforderlich und soweit im Vertrag vereinbart.
- 5.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer 5 nicht nach und kann die Agentur dadurch ihre Leistungen oder Teile ihrer Leistungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abschließen, so verlängert sich dieser Zeitraum in angemessenem Umfang. Der Kunde ist außerdem verpflichtet dadurch verursachten Mehraufwand der Agentur nach der in Ziffer 11 geregelten Vergütung zu erstatten. Zudem ist die Agentur berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden nach Ziffer 13 aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 6 Abnahme

- 6.1 Soweit ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wurde und im Angebot nichts anderes bestimmt ist, nimmt der Kunde abgeschlossene Werkleistungen nach Erhalt des fertigen Werks ab.
- 6.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Die Agentur kann dem Kunden zur Abnahme eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf das Werk als abgenommen gilt.

## **7 Leistungsänderung**

- 7.1 Soweit ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wurde, können Änderungen des Inhalts oder Umfangs der von der Agentur geschuldeten Werkleistungen von dem Kunden schriftlich der Agentur vorgeschlagen werden. Unter dem Begriff der „Änderung“ verstehen die Parteien jede nicht unerhebliche Abweichung von dem Vertrag.
- 7.2 Ein Änderungsvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:  
Konkrete Darstellung der Änderung  
Fachliche und technische Begründung der Änderung  
Aufwandsschätzung in Bezug auf die Prüfung des Änderungsvorschlags und die Auswirkungen auf den Zeitplan
- 7.3 Die Agentur prüft Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf die Umsetzbarkeit und Zumutbarkeit und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines Angebots mit. Die Prüfung des Änderungsvorschlags erfolgt entgeltlich und wird nach Ziffer 11 vergütet.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, das Angebot innerhalb von fünf (5) Tagen ab Zugang des Angebots zu prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, setzen die Parteien die Leistungen unverändert fort.
- 7.5 Die Agentur setzt während eines Leistungsänderungsverfahrens nach dieser Ziffer 7 die vertraglichen Leistungen fort, es sei denn der Kunde weist ihn schriftlich an, die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung einzustellen oder einzuschränken.

## **8 Leistungsänderung**

- 8.1 Soweit ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wurde, gilt das Sach- und Rechtsmängelrecht des Werkvertrages. Die Parteien verwenden hinsichtlich der Kategorisierung der Mängel das folgende Schema, welches auch im Hinblick auf die Abnahme (Ziffer 6) gilt:
- 8.1.1 Fehlerklasse 1: Das Werk steht nicht zur Verfügung oder der Fehler an dem von der Agentur abgelieferten Werk führt dazu, dass das Werk insgesamt nicht genutzt werden kann.
- 8.1.2 Fehlerklasse 2: Es liegt ein gravierender Fehler vor, der die Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränkt, der nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden kann.
- 8.1.3 Fehlerklasse 3: Es liegt ein Fehler vor, der sich nicht gravierend auswirkt.

- 8.2 Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, es sei denn eine Häufung der Fehler führt zu einer Nutzungseinschränkung im Sinne der Fehlerklasse 2.

## **9 Rechteinräumung**

- 9.1 Der Kunde räumt der Agentur das nicht-ausschließliche (einfache), räumlich unbeschränkte Recht ein, das Logo und Marken des Kunden sowie Imagebilder oder sonstige im Rahmen dieses Vertrages überlassene (Bild-)Materialien und für den Kunden erbrachte Leistungen zu den für die Vertragserfüllung erforderlichen Zwecken und auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus zu den in Ziffer 4.6 und 4.7 genannten Zwecken zu nutzen.
- 9.2 Soweit nicht anders im jeweiligen Auftrag schriftlich festgehalten, erhält der Kunde unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung nach Ziffer 11 an allen Arbeitsergebnissen der Agentur, beispielsweise Software und Logos, das inhaltlich, zeitlich unbeschränkte und räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkte, nicht-ausschließliche (einfache) Recht zur Nutzung des Arbeitsergebnisses.

## **10 Haftungsfreistellung**

- 10.1 Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte, einschließlich Behörden, gegen die Agentur wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung und Bearbeitung von Unterlagen (wie beispielsweise Bilder und Videos), die der Kunde zur Verfügung gestellt hat, geltend machen. Der Kunde übernimmt alle angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten, die der Agentur aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden entstehen. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche der Agentur bleiben unberührt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der Agentur tatsächlich geringere Kosten entstanden sind.
- 10.2 Die vorstehenden Pflichten gelten nur dann, soweit der Kunde die betreffende Rechtsverletzung zu vertreten hat, das heißt, er wissentlich oder willentlich oder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

## **11 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 11.1 Der Kunde schuldet der Agentur die im Angebot vereinbarte Vergütung. Soweit im Angebot keine pauschale Vergütung vereinbart wurde, werden die von der Agentur tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet, wobei sich die Vergütungshöhe nach den im

# HEILEMANN&CO.

---

Angebot enthaltenen Preisen richtet. Die Agentur weist den Zeitaufwand durch eine geeignete Aufstellung nach.

- 11.2 Die Agentur hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Die Agentur rechnet hierüber zusammen mit den von ihr erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.
- 11.3 Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze der Agentur nach Ziffer 11.1 oder die zwischen den Parteien hierzu schriftlich vereinbarten Preise. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Gebrauchs der Leistungen der Agentur oder Pflichtverletzungen des Kunden.
- 11.4 Fälligkeit
  - 11.4.1 Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, wird die Zahlung der Vergütung mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu entrichten.
  - 11.4.2 Dies gilt nicht für die Vergütung von erbrachten Dauerdienstleistungen. Insofern erstellt die Agentur nachträglich kalendermonatliche Rechnungen. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzüge zu entrichten.
- 11.5 Hat der Kunde nach Ablauf einer der oben genannten Fristen nicht geleistet, befindet er sich in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 11.6 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche verbleiben alle von der Agentur gelieferten Waren im Eigentum dieser.

## 13 Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsschluss nach Ziffer 2.
- 13.2 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot. Soweit in diesem nicht anders vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann dann von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 14 Haftung

14.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieses Vertrages sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf.

14.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Agentur nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.3 Die Einschränkungen von Ziffer 14.1 und 14.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

14.4 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

## 15 Geheimhaltung

15.1 Sämtliche vertrauliche Informationen und Daten, die der Kunde vor Vertragsschluss oder hiernach erhält, einschließlich der Regelungen des Vertrages, unterliegen der strikten Geheimhaltung gegenüber Dritten.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die ihm bei und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Informationen (wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Existenz und die Inhalte dieses Vertrages, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) bzw. Unterlagen (wie z. B. ein von der Agentur für den Kunden erstelltes Konzept) oder sonstige Angaben, die als vertraulich bezeichnet sind oder ih-

rer Natur nach als vertrauliche anzusehen sind. Auch Informationen wie zu erwartende Verkehrsvolumen, bevorzugte Techniken, mögliche Partner der Agentur etc. unterliegen der Geheimhaltung.

- 15.3 Bei jedem einzelnen schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 15 schuldet der Kunde eine durch die Agentur im Sinne von § 315 BGB zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Weitergehende Ansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.
- 15.4 Die Regelungen in dieser Ziffer 15 werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

## 16 Abwerbeverbote

- 16.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages und bis zum Ablauf von einem Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung kein Vertragsverhältnis mit dem Personal oder den freien Mitarbeitern der Agentur einzugehen bzw. zu den durch die Agentur im Rahmen dieser vertraglichen Beziehung eingesetzten Dritten z. B. Erfüllungsgehilfen in keinerlei direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung zu treten. Als indirekte Geschäftsbeziehung gilt auch die Vermittlung des Personals oder der freien Mitarbeiter bzw. der Erfüllungsgehilfen der Agentur an andere Unternehmen. Im Fall jeder Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000 exkl. USt. verwirkt und sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.
- 16.2 Die Agentur verpflichtet sich, kein Personal des Auftraggebers in dem in Ziffer 16.1 genannten Zeitraum abzuwerben.

## 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Agentur darf diesen Vertrag einschließlich aller Rechte und Pflichten jederzeit übertragen. Die Abtretung von Rechten bzw. Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur.
- 17.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 17.3 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), anwendbar.
- 17.4 Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags können ausschließlich schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Doku



# HEILEMANN&CO.

---

mente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis ebenso wenig wie Erklärungen per Fax.

- 17.5 Nichts in diesem Vertrag beabsichtigt die Gründung einer Gesellschaft oder anderen gesellschaftsrechtlich relevanten Verbindungen.
- 17.6 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist Berlin.
- 17.7 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

Stand Oktober 2013